

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (Umweltförderung)

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, bestehend aus den Gemarkungen Blankenfelde, Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf und Mahlow.
2. Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung des Baum- und Gehölzbestandes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
 - auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen und Projekte

Durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Anpflanzungen auf Privatgrundstücken
 - Hochstämmige Obstbäume, mindestens 6 bis 8 cm Umfang
Fördersatz: bis zu 10,00 € pro Baum
 - Pflanzung von Laubbäumen, Hochstamm mindestens 10 bis 12 cm Umfang (siehe Liste in der Anlage)
Fördersatz: bis zu 50,00 € pro Baum, 3 Bäume je Grundstück / Jahr
 - Pflanzung von einheimischen bzw. traditionell in Bauerngärten verwendeten Einzelsträuchern (vgl. Liste)
mindestens 80 bis 100 cm hoch
Fördersatz: bis zu 5,00 € pro Strauch
 - Anpflanzung einer Hecke aus einheimischen bzw. traditionell in Bauerngärten verwendeten Gehölzen (vgl. Liste)
Fördersatz: bis zu 3,00 € pro laufenden Meter Hecke
2. Der Tag des Baumes findet traditionell am deutschen „Tag des Baumes“, dem 25. April, statt. Im Oktober jeden Jahres bestimmt das „Kuratorium Baum des Jahres“ in dem die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ Mitglied ist, den Baum des Jahres für das darauf folgende Jahr. Die Gemeinde fördert, die
 - Anpflanzung des „Baum des Jahres“ auf Privatgrundstücken.
mindestens Hochstamm 10 bis 12 cm Umfang
Fördersatz: bis zu 150,00 € pro Baum, 1 Baum je Grundstück / Jahr
 - Anpflanzungsförderung des „Baum des Jahres“ bei der Veranstaltung „Tag des Baumes“
3. Die Gemeinde fördert durch die Bereitstellung von Laubcontainer in der Gemeinde, die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen. Die Laubcontainer sollen flächendeckend, vorrangig an den Alleestraßen in der Gemeinde aufgestellt werden. Die genauen Standorte und Zeiten werden im Lokalanzeiger veröffentlicht.
4. Die Gemeinde unterstützt die Entfernung der Raupen und Nester des baumschädlichen Insektes „Eichenprozessionsspinner“ auf privaten Wohn- und Erholungsgrundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Unabhängig von der Befallsmenge kann die Bekämpfung durch geeignete Fachfirmen an jedem befallenen Baum eines Grundstückes

einmal im Jahr nach Beantragung gefördert werden. Die behandelten Bäume sind in den einzureichenden Rechnungen einzeln aufzuführen.

- Förderbetrag: 50 % der Gesamtkosten, maximal 80 € / Baum / Jahr

5. Kompensationsmaßnahmen für beseitigte Gehölze, die zur Erfüllung von Auflagen pflanzenschützender Rechtsvorschriften durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.

§ 3

Verfahren und Durchführung

1. Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vergeben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
2. Anträge nach § 2 Absätze 1 und 2 für im laufenden Jahr geplante Maßnahmen sind schriftlich unter Einhaltung der Förderbedingungen zu stellen. Werden die Fördermittel nicht spätestens zum 30.10. des laufenden Jahres gegen Vorlage der Rechnung abgerufen, erlischt der Anspruch. Anträge für in dem laufenden Jahr bereits durchgeführte Maßnahmen werden gegen Vorlage der Rechnung und Einhaltung der Förderbedingungen berücksichtigt.
3. Anträge nach § 2 Absatz 4 können nur nach der Durchführung gegen Vorlage der Rechnung beantragt werden.
4. Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Gemeinde ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass die Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt dem Bürgermeister als einfaches Geschäft der Verwaltung.
2. Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 5

In Kraft Treten

1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie, tritt die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes vom 24.06.2011 außer Kraft.

Blankenfelde, den 22. März 2013

Ortwin Baier
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Pflanzliste Teil I – Bäume

Anlage 2 – Pflanzliste Teil II - Sträucher

Pflanzliste Teil I

Bäume

Ahorn, Berg- (*Acer pseudoplatanus*)
Ahorn, Feld- (*Acer campestre*)
Ahorn, Spitz- (*Acer platanoides*)
*Baum-Hasel (Corylus colurna) **
Birke, Sand- (*Betula pendula*)
Birke, Moor- (*Betula pubescens*)
Buche; Rot- (*Fagus sylvatica*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Esche, Gemeine (*Fraxinus excelsior*)
Eiche, Stiel- (*Quercus robur*)
Eiche, Trauben- (*Quercus petraea*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Linde, Sommer- (*Tilia platyphyllos*)
Linde, Winter- (*Tilia cordata*)
*Maulbeere, Weiße- (Morus alba) **
*Maulbeere, Schwarze- (Morus nigra) **
*Robinie, Scheinakazie (Robinia pseudoacacia) **
*Roskastanie (Aesculus hippocastanum) **
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
*Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) **
*Speierling (Sorbus domestica) **
Traubenkirsche, Gewöhnliche (*Padus avium*)
Ulme, Berg- (*Ulmus glabra*)
Ulme, Feld- (*Ulmus minor*)
Vogel-Kirsche (*Cerasus avium*)
*Walnuß (Juglans regia) **
Weide, Bruch- (*Salix fragilis*)
Weide, Sal- (*Salix caprea*)
Weide, Silber- (*Salix alba*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

[*: nicht einheimische, jedoch empfehlenswerte Baumarten innerhalb der Ortslage]

Pflanzliste Teil II

Sträucher

Besenginster (*Cytisus scorparius*)
Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
*Flieder, Gemeiner (Syringia vulgaris) **
Geißblatt, Deutsches (*Lonicera periclymenum*)
*Hahndorn (Crataegus crus-galli) **
Hartriegel, Roter (*Cornus sanguina*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche, Rote (*Lonicera xylosteum*)
Himbeere (*Rubus ideaus*)
Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*)
Holunder, Roter (*Sambucus racemosa*)
*Jasmin, Falscher (Philadelphus coronarius) **
Johannisbeere, Schwarze (*Ribes nigrum*)
Johannisbeere, Rote (*Ribes rubrum*) agg.
Kratzbeere (*Rubus ideaus*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cartharticus*)
Liguster, Gemeiner (*Ligustrum vulgare*)
*Pfaffenhütchen, Gewöhnliches (Euonymus europaeus) **
Rose, Artengruppe Lederblättrige (*Rosa caesia* agg.)
Rose, Hunds- (*Rosa canina*)
Rose, Hecken- (*Rosa corymbifera*)
Rose, Artengruppe Graugrüne (*Rosa dumalis* agg.)
Rose, Artengruppe Elliptische (*Rosa elliptica* agg.)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schneebeere (*Symphoricarpos rivalaris*)
Schneeball, Gemeiner (*Viburnum opulus*)
Schneeheide (*Erica herbacea*)
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
Wacholder, Gemeiner (*Juniperus communis*)
Weide, Grau- (*Salix cinerea*)
*Weide, Korb- (Salix viminalis) **
Weide, Ohrchen (*Salix aurita*)
Weide, Mandel (*Salix triandra*)
Weißdorn, Zweigriffliger (*Crataegus laevigata*)
Weißdorn, Eingriffliger (*Crataegus monogyna*)

[*: nicht einheimische, jedoch empfehlenswerte Straucharten innerhalb der Ortslage]